

Name des Abgabepflichtigen

**Erklärung zur Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Lensahn**

Vorteilsstufe 1

Abgabepflichtige: natürliche und juristische Personen, die zwar mittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 2a der Satzung der Gemeinde Lensahn über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 15. Dezember 1992

zutreffendes bitte ankreuzen

↓	Abgabepflichtiger	Grundvorteilseinheiten		zusätzl. Vorteilseinheit.		gesamte Einheiten
	Personenkreis	Grundlage	Einheiten	Grundlage	Einheiten	
	Architekten	Arb.kräfte				
	Einzelhandel (Einmannb.)	Arb.kräfte				
	Fitneßbetriebe	Arb.kräfte				
	Fotografen	Arb.kräfte				
	Fuß- und Handpflege	Arb.kräfte				
	Großhandel	Arb.kräfte				
	Handelsvertreter	Arb.kräfte				
	Hausverwaltungen	Arb.kräfte				
	Heilpraktiker	Arb.kräfte				
	Immobilien-Verwalt.	Arb.kräfte				
	Ingenieure	Arb.kräfte				
	Kieferorthopäden	Arb.kräfte				
	Kosmetikstudios	Arb.kräfte				
	Krankengymnastik	Arb.kräfte				
	Masseure	Arb.kräfte				
	Rechtsanwälte ohne Notariat	Arb.kräfte				
	Statiker	Arb.kräfte				
	Steuerhelfer	Arb.kräfte				
	Therapeuten und verwandte Berufe	Arb.kräfte				
	Tierärzte	Arb.kräfte				
	Umzugsunternehmen	Arb.kräfte				
	Versicherungsvertreter Versicherungsagenturen -nebenberuflich-	Arb.kräfte				
	Zahntechn. Labore	Arb.kräfte				
	Zoo-/Tierhandlungen	Arb.kräfte				
	sonstige natürliche und juristische Personen, der Vorteilsstufe 1, sofern sie nicht besonders aufgeführt sind	Arb.kräfte				